

Karate Verein Bebra 1980 e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsführer

- (1) Der Verein führt den Namen "Karate-Verein Bebra" und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg an der Fulda eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bebra und wurde am 02.12.1980 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Bestrebungen insbesondere politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Art sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein trägt zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder bei.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Karatesports und durch die Unterweisung der Mitglieder in dieser Sportart sowie die Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Zur Verwirklichung und Unterstützung des Zwecks ist der Verein dem Landessportbund Hessen und dessen Fachverband für Karate angeschlossen. Anderen Organisationen kann beigetreten werden, sofern dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich erscheint. Über Beitritt bzw. Austritt i. S. v. Satz 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§3 Karate

- (1) Karate i. S. d. Satzung ist eine Kampfkunst bei der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zur Verteidigung und zu Angriffen eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Trefferwirkung, nicht bloße Berührung, gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, die Trefferwirkungen (k.o.) gestatten, beabsichtigen oder mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, fallen nicht unter diese Satzung. Hierzu zählen z.B.: Boxen, Vollkontakt-Karate, nicht jedoch Leichtkontakt-Karate.
- (3) Der Verein pflegt Karate als Amateursport allein nach gesundheitsspezifischen und sportlichen Maßstäben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft kommt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand unter Anerkennung dieser Satzung zustande, sofern der Vorstand den Antrag nicht binnen zwei Wochen schriftlich ablehnt. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht. Lehnt der Vorstand den Antrag nicht ab, so gilt das Mitgliedschaftsverhältnis zum Ersten des folgenden Monats, der dem Zeitpunkt des Antrages folgt, als wirksam begründet. Einer Annahmeerklärung durch den Vorstand gegenüber dem Mitgliedschaftsbewerbers bedarf es nicht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Gründungsmitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von einer Beitragsverpflichtung entbunden und in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt, sofern §10 Absatz 2 beobachtet wurde.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und ist nicht vererblich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreters. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein und ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Vereins durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mit mehr als einem Monat im Rückstand ist und aufgrund einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht leistet. In der schriftlichen Mahnung ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren, die noch ausstehenden Beiträge zu leisten. Gleichzeitig ist von dem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen und darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablauf des Monats endet in dem die Frist als abgelaufen gilt. Einer weiteren Fristsetzung oder der Mitteilung, dass das Mitgliedschaftsverhältnis erloschen ist bedarf es nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch temporären oder permanenten Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein durch einen Beschluss des Vorstandes. Dieser muss mit zwei Drittel Mehrheit im Vorstand getroffen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig bei vereinschädigenden Verhalten oder Zuwiderhandlung gegen die Satzung und Ordnungen (Dojo-/Vereinsregeln) oder Verstoß gegen strafrechtliche Normen oder wiederholtem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstandes und die Dauer des Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen. Der Beschluss des Vorstandes und die Dauer des Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen. Die Mitglieder sind zeitnah über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

§6. Mitgliedsbeiträge und Kosten

- (1) Von den Mitglieder werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Kosten, die nicht von den Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren finanziert werden, können von den Mitgliedern gesondert erhoben werden. Darüber hinaus können von den Mitgliedern soziale Dienste im Interesse des Vereins verlangt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines Jahres in voller Höhe für fas ganze Jahr fällig und ist im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt während eines Jahres in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft begründet wurde, und zwar ist für jeden Monat der Mitgliedschaft eines Jahres ein Zwölftel des Jahresbeitrages im Voraus für den Rest des Jahres zu entrichten. Bei Beitragsrückständigkeit von mehr als einem Monat ist zzgl. zum fälligen Mitgliedschaftsbeitrag ein Zehntel des Jahresbeitrages als Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (3) Im Falle der Erhebung einer Aufnahmegebühr oder von sozialen Diensten regelt der Vorstand die Fälligkeit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht zur Wahrnehmung der Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen (Dojo-/Vereinsregeln) des Vereins und zur rechtzeitigen Beitragsleistung. Mit der Begründung der Mitgliedschaft gilt die Einrichtung eines Dauerauftrages oder die Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung seitens des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreters zugunsten des Vereins zwecks rechtzeitiger Beitragsleistung als vereinbart.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie einem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Im Außenverhältnis ist jeder Vorsitzende zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Im Innenverhältnis entscheidet im Zweifel der 1. Vorsitzende.
- (3) Die Aufgaben im Vorstand sind unter den Vorsitzenden kollegial aufzuteilen. Die Geschäftsführung und Verwaltung der Vermögensangelegenheiten obliegt im Zweifel dem 1. Vorsitzenden.
- (4) Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht dem Geschäftsjahr, jedoch bleibt der Vorstand bis zur Entlastung und bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit voller Befugnis im Amt.
- (2) Zum Vorstand sind nur Mitglieder wählbar, die geschäftsfähig und volljährig sind.
- (3) Das Vorstandsamt endet jedoch vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach §5 dieser Satzung. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit der Maßgabe, ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Das Vorstandsamt endet ferner durch Abberufung des Mitglieds aus dem Vorstand durch Mitgliederversammlung. Dies kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gleichzeitig ist für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gilt das Mitglied als vom Vorstandsamt abberufen.

§11 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zur Führung, Verwaltung des Vereins und zur Verwirklichung und Organisation des Vereinszwecks zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 3. Vertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins nebst Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts
 4. Regelung der Mitgliedschaftsverhältnisse
 5. Regelung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Zur Unterstützung seiner Aufgaben im Innenverhältnis und zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr ausdrücklich durch diese Satzung zugewiesen sind. Insbesondere ist sie für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zuständig.
- (3) Am Ende eines Jahres, spätestens jedoch im ersten Quartal des folgenden Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Weiterhin kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) geleitet. Bei Wahlen zum Vorstand ist ein weiteres Vereinsmitglied zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder eines Vorsitzenden muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Nichtmitglieder zulassen.
- (5) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Eine Erweiterung hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Vorstandes, eines Vorsitzenden oder die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nachträglich nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Der Vorstand ist auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch diese zu wählen. Zuerst ist der 1. Vorsitzende, im Anschluss daran der 2. Vorsitzende zu wählen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder erreicht hat.
- (7) Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, bei denen die Stimmengleichheit zu verzeichnen war. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los des Versammlungsleiters.
- (8) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bei Wahlen eines Vorstandes vom neuen Vorstand zu unterzeichnen ist.

§14 Ordnungen

- (1) Bestandteil dieser Satzung sind auch die Ordnungen.
- (2) Zur Regelung der Geschäfte und Geschäftsverteilung des Vorstandes erlässt dieser eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur Regelung des Verhaltens der Mitglieder innerhalb der sportlichen Veranstaltungen erlässt der Vorstand eine Dojo-Ordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- sowie eine Prüfungsordnung erlassen, sofern dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (5) Weitere Ordnungen können nicht erlassen werden.

§15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Mitglieder entstehen.

§16 Auflösung, Aufhebung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen dem jeweils angehörenden Karate-Landesverband und Landessportbund Hessen zu gleichen Teilen zuzuführen.

§17 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) In Anbetracht der Möglichkeit zum Erlass einer Prüfungsordnung durch die Mitgliederversammlung im Sinne von §14 Absatz 4, erhält jedes Mitglied im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung auf Antrag und gegen Nachweis einer anerkannten Karategraduierung die nächst höhere Karategraduierung durch den Vorstand im Namen des Karate-Verein aufgrund dieser Satzungsbestimmung verliehen. Die Verleihung ist durch eine Urkunde nachzuweisen. Dieser Anspruch verjährt jedoch mit Ablauf des Jahres indem diese Satzung durch Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (2) Diese Satzung tritt im Verhältnis der Mitglieder zueinander mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Im Verhältnis zu Dritten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg an der Fulda. Entsprechend tritt die Satzung vom 22.06.1984 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg an der Fulda am 25.09.1984 unter der Registernummer VR 309 außer Kraft.

Bebra, 30.01.1987